

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen

A. Problem

Fraktionen im Deutschen Bundestag sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Sie strukturieren und erleichtern die effektive parlamentarische Arbeit, indem sie ihre Mitglieder unterstützen, deren Arbeitsteilung organisieren, Entscheidungsfindungen koordinieren und parlamentarische Verfahren steuern. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben haben Fraktionen einen Anspruch auf angemessene Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (vgl. BVerfGE 20, 56 (104); 80, 188 (231); 140, 1 (26)).

Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Fraktionen sind zentrale Akteure der politischen Auseinandersetzung, Diskussion und Entscheidungsfindung. Ihre Freiheit, sich auf diese Weise politisch-willensbildend zu betätigen, folgt aus der Freiheit des Mandats der den Fraktionen angehörenden Abgeordneten. Wird der Willensbildungsprozess im Parlament transparent dargelegt und erläutert, erhöht dies die Akzeptanz parlamentarischer Entscheidungen.

Einfachgesetzlich normiert sind diese Aufgaben in § 55 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes. Danach können Fraktionen und ihre Mitglieder die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit „unterrichten“. Der Wortlaut lässt unterschiedliche Auslegungen über Inhalt, Art und Umfang der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zu. Die Frage der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit ist infolgedessen schon lange umstritten. Die bisherige Rechtslage führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, die sich mit Veränderungen im Kommunikationsverhalten seit der Verabschiedung von § 55 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes im Jahr 1994 noch verschärft hat. Infolge der Vielzahl von neuen Kommunikations- und Informationsangeboten unterliegt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen selbst einem grundlegenden Wandel. Insbesondere die Verbreitung der sozialen Medien hat in diesem Zusammenhang neue Fragen aufgeworfen.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion bewegt sich ferner in einem verfassungsrechtlichen Spannungsfeld. Einerseits haben die Bürgerinnen und Bürger ein berechtigtes Interesse an Informationen über die Tätigkeit ihrer Volksvertretung und die Fraktionen die Freiheit, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Andererseits sind Fraktionen als ständige Gliederungen des Bundestages der „organisierten Staatlichkeit“ eingefügt (vgl. BVerfGE 140, 1 (26)) und dürfen sich nicht

an der Parteiarbeit beteiligen. Letzteres folgt aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Darüber hinaus fehlt im Abgeordnetengesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel. Mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage wird derzeit bei zweckwidriger Verwendung von einer Rückforderung der ausgezahlten Mittel abgesehen.

Schließlich besteht Anpassungsbedarf bei der Fristenregelung zur Entscheidung über den Zuschuss der Abgeordneten zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (§ 27 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes). Weiterhin ergibt sich aus der Praxis Klarstellungsbedarf bei der Offenlegung der Interessenverknüpfung im Ausschuss (§ 49 des Abgeordnetengesetzes).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beseitigt in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten in Bezug auf die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Das breite Betätigungsfeld der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit wird gesetzlich normiert. Es wird klargestellt, dass neben der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge auch die Vermittlung allgemeiner politischer Standpunkte der Fraktionen und der Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über die parlamentarisch-politische Arbeit zulässiger Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ist. Die Fraktionen können frei über Mittel, Ort, Zeit und Häufigkeit der Informationsangebote entscheiden. Ein Gebot politischer Neutralität besteht hierbei nicht. Zugleich sind insbesondere unmittelbar vor Bundestagswahlen besondere Anforderungen an den parlamentarischen Kontext der Öffentlichkeitsarbeit zu stellen.

Gleichzeitig wird die Pflicht zur Rückgewähr zweckwidrig verwendeter Fraktionsmittel gesetzlich normiert. Neben der Rechnungslegung und Prüfmöglichkeit des Bundesrechnungshofes wird damit ausdrücklich ein Korrekturinstrument festgelegt, falls Geld- und Sachleistungen durch die Fraktionen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Dies sichert die effektive Kontrolle der Mittelverwendung und stärkt die Legitimität der Fraktionsfinanzierung.

Hinsichtlich der Absicherung in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen gilt künftig eine nach den ersten vier Monaten der Wahlperiode getroffene Entscheidung mit Wirkung ab dem Folgemonat.

Um die Handhabung der unverzüglichen (ad hoc) Offenlegungspflichten von Interessenverknüpfungen im Ausschuss zu vereinfachen und bestehende Unklarheiten in der Anwendungspraxis auszuräumen, wird der Anwendungsbereich nunmehr praxisgerecht auf die Berichterstatterinnen und Berichterstatter konzentriert.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage und der damit verbundenen rechtlichen Unsicherheiten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und weitere Änderungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 76 des Bundesbeamtengesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schadenersatzanspruch auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach Fristablauf kann die Mitteilung über die Entscheidung innerhalb einer Wahlperiode mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalendermonats nachgeholt werden. Erwirbt ein Mitglied auch in der folgenden Wahlperiode ein Mandat, gilt die getroffene Entscheidung fort, sofern das Mitglied nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eine andere Entscheidung trifft.“

2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Beratungsgegenstand beschäftigt ist, zu dem es in einem Ausschuss des Bundestages oder innerhalb einer Fraktion die Berichterstattung übernommen hat, hat vor einer Beratung in einem Ausschuss offenzulegen, wenn eine konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessensverknüpfung besteht. Sonstige an einer Ausschussberatung teilnehmende Mitglieder des Bundestages, die entgeltlich mit einem Beratungsgegenstand beschäftigt sind, haben eine konkrete Interessensverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 47 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind der oder dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen und werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.“

3. § 55 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer allgemeinen politischen Standpunkte und dem Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarisch-politische Fragen. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer zulässigen Aufgabenwahrnehmung bei der Wahl der Mittel, des Orts, der Zeit und der Häufigkeit ihrer Unterrichtung frei. Zu den Mitteln gehört

insbesondere auch die digitale Kommunikation. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Fraktionen müssen als Urheber ausdrücklich erkennbar sein. Sechs Wochen vor einer Bundestagswahl bedarf die Öffentlichkeitsarbeit eines besonderen parlamentarischen Anlasses.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine rechtswidrige Verwendung der Geld- und Sachleistungen stellt der Ältestenrat nach Anhörung der betroffenen Fraktion fest. Die Feststellung wird als Drucksache veröffentlicht. Der Ältestenrat kann den Bundesrechnungshof in Einzelfällen ersuchen, die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Geld- und Sachleistungen zu prüfen. Rechtswidrig verwendete Geld- und Sachleistungen sind an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Der zu erstattende Betrag kann mit zukünftigen Leistungen nach Absatz 1 verrechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

5. In § 59 Absatz 1 werden die Wörter „werden in Ausführungsbestimmungen geregelt“ durch die Wörter „können in Ausführungsbestimmungen geregelt werden“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen dient der Transparenz parlamentarischer Willensbildung und sichert den Zugang zu Informationen über und die Akzeptanz von parlamentarischen Entscheidungsprozessen. Die rechtlichen Maßstäbe für die Öffentlichkeitsarbeit sind bisher lediglich rudimentär in § 55 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes festgelegt. Danach dürfen die Fraktionen über ihre Tätigkeit unterrichten. Aufgrund des Gebots der Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes darf die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen keine Parteiarbeit bzw. Parteiwerbung darstellen. Eine derartige Verwendung der Fraktionsmittel wird in § 58 Absatz 4 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes deshalb ausdrücklich für unzulässig erklärt.

Zugleich ist auch die parlamentarische Arbeit vom politischen Wettstreit verschiedener Meinungen geprägt. Fraktionen formen und gestalten den parlamentarischen Willensbildungsprozess maßgeblich (vgl. BVerfGE 114, 121 (150)). Mitglieder der Opposition und der regierungstragenden Fraktionen stehen sich dabei regelmäßig in Debatten im Plenum und in den Ausschüssen gegenüber. Die Fraktionen verdeutlichen ihre jeweiligen Standpunkte durch Gesetzentwürfe und Anträge. Eine Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen muss diese innerparlamentarische politische Auseinandersetzung transportieren dürfen. Ein politisches Neutralitätsgebot kann es für Fraktionen deshalb nicht geben. Die Öffentlichkeitsarbeit soll sich nicht auf einzelne parlamentarische Vorgänge beschränken müssen, sondern kann auch politische Standpunkte oder Konzepte der Fraktionen kommunizieren oder dem Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern zu parlamentarisch-politischen Fragen dienen können.

Darüber hinaus tragen die umfassenden Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit der Tatsache Rechnung, dass die Fraktionen ihre parlamentarische Arbeit nicht aus abgeschlossenen politischen Standpunkten ableiten und die Bürgerinnen und Bürger nur über das so gewonnene Ergebnis unterrichten. Vielmehr entwickeln die Fraktionen ihre politischen Standpunkte erst im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern und unter Berücksichtigung der dabei an sie herangetragenen Anliegen und Argumente. Für die so entwickelten politischen Positionen werben sie wiederum gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, auch in Abgrenzung zu den übrigen im Bundestag vertretenen Fraktionen. Das dementsprechend breite Betätigungsfeld der Öffentlichkeitsarbeit soll daher gesetzlich klar gestellt werden. Angesichts der wesentlichen Bedeutung der digitalen Kommunikationswege und Medien sowie der großen Spannbreite der Kommunikationsformen soll den Fraktionen mit der vorliegenden Regelung die Entscheidungshoheit über das konkrete Medium zur Öffentlichkeitsarbeit belassen werden.

Neben der Öffentlichkeitsarbeit normiert der Entwurf eine Rückzahlungsverpflichtung sowie einen Rückforderungsmechanismus für zweckwidrig verwendete Geld- und Sachleistungen der Fraktionen. Dies sichert die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Gelder und stärkt damit die Legitimität der Fraktionsfinanzierung. Die Regelung stellt klar, dass Mittel nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet werden können.

Schließlich besteht vereinzelt weiterer Änderungs- und Klarstellungsbedarf im Abgeordnetengesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen

Der Gesetzentwurf beseitigt in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten in Bezug auf die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Das breite Betätigungsfeld der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion wird gesetzlich normiert. Die Öffentlichkeitsarbeit bewegt sich regelmäßig in einem verfassungsrechtlichen Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Fraktionen, sich als zentrale Akteure der parlamentarischen Willensbildung

im politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozess zu äußern, und der grundgesetzlich geschützten Chancengleichheit der Parteien im politischen Wettbewerb.

Klargestellt wird daher, dass eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben der Fraktionen im Sinne des Abgeordnetengesetzes gehört. Diese umfasst neben der Unterrichtung über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte auch die Vermittlung grundsätzlicher politischer Überzeugungen der Fraktionen sowie den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarisch-politische Fragen. Das weite Betätigungsfeld für die Öffentlichkeitsarbeit ist dabei Ausdruck des interaktiven und dynamischen Willensbildungsprozesses innerhalb des Parlaments.

Bei der konkreten Umsetzung sind die Fraktionen hinsichtlich Mittel, Ort, Zeit, Häufigkeit und Stil ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Davon sind insbesondere auch die digitalen Kommunikationswege erfasst. Als Teil der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der Fraktionen, die als maßgebliche Akteure der politisch-parlamentarischen Willensbildung agieren, unterliegt die Öffentlichkeitsarbeit dabei keinem Neutralitätsgebot.

Zur notwendigen Abgrenzung von Parteiaktivitäten muss die Urheberschaft der Fraktionen kenntlich gemacht werden.

In der heißen Wahlkampfphase wird der politische Wettbewerb zwischen den Parteien mit erhöhter Intensität ausgetragen. Für diesen Zeitraum erfordert der Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien besondere Zurückhaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Daher ist diese für einen Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl zum Deutschen Bundestag auf einen besonderen parlamentarischen Anlass – beispielsweise ein Redebeitrag in einer Parlamentssitzung oder die Ausübung des parlamentarischen Fragerechts – beschränkt. Damit legt der Gesetzentwurf für diesen Zeitraum ein klares zeitliches und inhaltliches Kriterium fest.

2. Rückgewähranspruch

Es wird eine gesetzliche Regelung für die Rückgewähr von durch die Fraktionen rechtswidrig verwendeten Geld- und Sachleistungen eingeführt. Zur Klarstellung, dass rechtswidrig verwendete Fraktionsmittel an den Bundeshaushalt zurückzuführen sind, werden die Pflicht zur Rückgewähr sowie die Verfahrensschritte zur Rückforderung der Mittel nunmehr ausdrücklich gesetzlich normiert. Dadurch wird die Kontrolle der Mittelverwendung der Fraktionen und damit die Legitimität der Fraktionsfinanzierung insgesamt gestärkt.

3. Fristenregelung für den Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Künftig kann ein Mitglied des Bundestages, das in innerhalb der ersten vier Monate nach Mandatserwerb keine rückwirkende Entscheidung über die Absicherung in Krankheits-, Pflege- oder Geburtsfällen trifft, mit Wirkung für den Folgemonat anstelle eines Zuschusses zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften (§ 27 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes) einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 27 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes) erhalten. Dieser gewählte Status gilt bei einem erneuten Mandatserwerb zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands fort, es sei denn, das Mitglied entscheidet sich innerhalb der ersten vier Monate nach erneutem Mandatserwerb anders.

4. Interessenverknüpfung im Ausschuss

§ 49 des Abgeordnetengesetzes differenziert in der derzeitigen Fassung zwischen Berichterstatterinnen und Berichterstattern und sonstigen Ausschussmitgliedern. Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben aktuell eine konkrete Interessensverknüpfung bereits vor der Beratung im Ausschuss offenzulegen. Sonstige Ausschussmitglieder, die entgeltlich mit einem Beratungsgegenstand beschäftigt sind, sind zur Offenlegung einer Interessenverknüpfung vor einer Wortmeldung verpflichtet. Das Zusammenspiel dieser Regelungen führt zu Unklarheiten bei der Anwendung. Um eine effektive Umsetzung der ad hoc Pflichten des § 49 des Abgeordnetengesetzes sicherzustellen, wird der Fokus künftig auf denjenigen Ausschussmitgliedern liegen, die die Berichterstattung für das jeweilige Thema übernommen haben. Diese verfügen über einen potentiell höheren Einfluss auf den Verlauf der parlamentarischen Beratungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des Abgeordnetengesetzes – AbgG)

Zu Nummer 1 (§ 27)

Die Änderung in Absatz 1 regelt, dass § 76 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden ist, dass ein Schadensersatzanspruch auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht. Der Forderungsübergang ist dabei beschränkt auf gesetzliche Schadensersatzansprüche des Abgeordneten oder seiner Hinterbliebenen wegen Körperverletzung oder Tötung. Dies betrifft bei Abgeordneten Fälle der Beihilfegewährung nach beamtenrechtlichen Maßstäben.

Weder die Bundesbeihilfeverordnung noch das Abgeordnetengesetz sehen bisher einen entsprechenden Anspruchsübergang im Fall der Verletzung oder Tötung von Abgeordneten vor. Eine Anwendung von § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf Abgeordnete scheidet trotz der Regelung in § 27 Absatz 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes aus, da die Regelung des Forderungsübergangs auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für Beamte beruht. Dieser Regelungsansatz kann nicht auf das freie Abgeordnetenmandat, das insbesondere keinen Dienstherrn kennt, übertragen werden.

Weiterhin wird die Regelung in Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass Mitglieder des Bundestages, die anstelle des Zuschusses zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen wünschen, diese Entscheidung bisher innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses beziehungsweise nach Annahme des Mandats mitteilen können. Die Entscheidung wirkt auf den Beginn der Wahlperiode zurück. Künftig kann die Entscheidung auch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden und wirkt dann ab dem Folgemonat.

Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, soll die getroffene Entscheidung zudem in der folgenden Wahlperiode beibehalten werden, es sei denn das Mitglied entscheidet sich innerhalb der ersten vier Monate nach erneutem Mandatserwerb anders. Eine innerhalb der ersten vier Monate getroffene Entscheidung wirkt zum Beginn der Wahlperiode zurück.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Die in § 49 des Abgeordnetengesetzes geregelten Offenlegungspflichten für Ausschussmitglieder bzw. Berichterstatterinnen und Berichterstatter im Ausschuss werden derzeit nur uneinheitlich angewendet und haben bisher in der Arbeit der Ausschüsse regelmäßig keinen breiten Raum eingenommen. Die unterschiedliche Handhabung beruht insbesondere auf der fehlenden Konkretisierung des Merkmals der Interessenverknüpfung. Als klarstellungsbedürftig hat sich etwa die Frage erwiesen, ob und wie sich die „konkrete“ Interessensverknüpfung von Berichterstatterinnen und Berichterstattern von der (einfachen) Interessensverknüpfung sonstiger Ausschussmitglieder unterscheidet.

Um die Handhabung der ad hoc Pflichten des § 49 des Abgeordnetengesetzes zu vereinfachen und eine effektive Umsetzung sicherzustellen, soll der Fokus künftig auf denjenigen Ausschussmitgliedern liegen, die die Berichterstattung für das jeweilige Thema übernommen haben. Dabei ist es unerheblich, ob sie die Berichterstattung formell im Ausschuss oder nur innerhalb ihrer Fraktion übernommen haben. Maßgeblich ist ihr potentieller Einfluss auf die parlamentarischen Beratungen in ihrer Rolle als Berichterstatterin oder Berichterstatter. Sie müssen künftig dem Ausschussvorsitz jede konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessenverknüpfung offenlegen. Andere an Ausschussberatungen teilnehmende Mitglieder des Bundestages müssen eine konkrete Interessensverknüpfung nur offenlegen, wenn diese den ohnehin veröffentlichten Transparenzangaben nicht zu entnehmen ist.

Eine konkrete Interessenverknüpfung besteht, wenn der Gegenstand einer entgeltlichen Nebentätigkeit, einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft eines Ausschussmitglieds (vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 des Abgeordnetengesetzes) mit dem Beratungsgegenstand einer Ausschusssitzung in engem Zusammenhang steht. Dies ist der Fall, wenn dem Ausschussmitglied aus dem Verlauf oder Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand ein

Vorteil oder Nachteil in Bezug auf die betreffende entgeltliche Nebentätigkeit, Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft erwachsen könnte. Die bloße abstrakte Möglichkeit, dass aus einer entgeltlichen Beschäftigung mit einem Beratungsgegenstand eine künftige Interessenverknüpfung entstehen könnte, löst keine Offenlegungspflicht aus.

Eine konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessenverknüpfung liegt dann in der Regel vor, wenn der Beratungsgegenstand eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter als Teil eines engen, klar definierten Personenkreises betrifft, zu dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter aufgrund einer entgeltlichen Nebentätigkeit, einer Vereinbarung über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile oder einer Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft (vgl. § 45 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 des Abgeordnetengesetzes) gehört, oder wenn der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter aus dem Verlauf oder dem Ergebnis der Ausschussberatungen zu einem Beratungsgegenstand aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Zeit ein finanzieller Vor- oder Nachteil erwachsen könnte.

Die Offenlegung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens bei Aufruf des Tagesordnungspunkts erfolgt, mit dessen Verhandlungsgegenstand die Interessenverknüpfung besteht. Sie kann durch eine Wortmeldung im Ausschuss oder eine schriftliche Mitteilung im Vorfeld der Ausschusssitzung an die oder den Ausschussvorsitzenden erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 55)

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen ist gemäß Satz 1 eigenständig und folgt nicht akzessorisch den weiteren Fraktionsaufgaben im Sinne des § 58 Absatz 4 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes. Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit muss daher nicht notwendigerweise eine andere der Fraktion gesetzlich zugewiesene Aufgabe sein. Die Wahrnehmung von Parteaufgaben ist auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unzulässig.

Der danach offene Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit von Fraktionen wird durch Satz 2 eingegrenzt. Die Öffentlichkeitsarbeit kann sich danach auf parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen beziehen. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die Öffentlichkeitsarbeit auch dazu dienen kann, allgemeine politische Standpunkte der Fraktion zu vermitteln. Die Fraktionen sollen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern auch in einen Dialog über parlamentarisch-politische Fragen treten können. Die Pflege eines Dialogs erlaubt auch gesellschaftlich übliche Gesten der Höflichkeit und des gegenseitigen Respekts. Dazu gehören etwa Grußbotschaften, Festtagswünsche, Solidaritätsbekundungen oder das gemeinsame Erinnern an Gedenktage.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die weiteren Modalitäten der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. Im Rahmen ihrer zulässigen Aufgabenwahrnehmung sind die Fraktionen hinsichtlich des Mittels, des Orts, der Zeit und der Häufigkeit ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Insofern sind vielfältige Formen denkbar. Beispielhaft seien Druckerzeugnisse, Veranstaltungen und digitale Angebote wie Beiträge auf Social Media oder Podcasts genannt. Die Fraktionen können anhand ihrer Ressourcen, ihrer politischen Prioritäten und anderer Faktoren selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang sie beispielsweise den intensiven persönlichen Austausch im Rahmen einer Veranstaltung vor Ort suchen oder eine niedrigschwellige Ansprache zum Beispiel via Social Media wählen. Auch Kombinationen verschiedener Formate sind möglich. Für einen weiteren Wandel der Kommunikationsgewohnheiten der Bevölkerung ist die Regelung offen. Auch bisher nicht bekannte oder verbreitete Kanäle und Mittel können die Fraktionen für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

Satz 5 stellt klar, dass die Fraktionen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit keinem Neutralitätsgebot unterliegen. Aufgabe der Fraktionen ist es, die politischen Positionen der ihnen angehörenden Abgeordneten zu bündeln, nach außen zu formulieren und in den parlamentarischen Willensbildungsprozess einzubringen. Auch die effektive Kontrolle der Regierung erfordert eine Öffentlichkeitsarbeit, die Position beziehen darf.

Die Fraktionen sind gemäß Satz 6 verpflichtet, ihre Urheberschaft der Öffentlichkeitsarbeit kenntlich zu machen. Dadurch soll die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen zur derjenigen der Parteien abgegrenzt werden. Die Kenntlichmachung umfasst eine klare Bezeichnung als Fraktion, die Benennung handelnder Personen mit in der Fraktion übernommen Funktionen statt mit Parteiämtern und separate Kanäle für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen und der jeweiligen Parteien. Weitere nach den Umständen mögliche Formen, die Urheberschaft kenntlich zu machen, sind zulässig. Maßgeblich ist, dass die Urheberschaft der Fraktion für den Adressaten der Öffentlichkeitsarbeit möglichst einfach und eindeutig erkennbar ist. Dabei ist hinzunehmen, dass es wegen der Überschneidung der handelnden Personen, der politischen Positionen und dem äußeren Erscheinungsbild etwa hinsichtlich

Logo und Farbwahl eine Nähe zu den Parteien besteht, der die Fraktionsmitglieder angehören. Dies gilt in besonderer Weise auch für die Kommunikationsprozesse der gängigen Social-Media-Plattformen. Dort machen die spezifischen Funktionslogiken der Plattformen als interaktive Dialogforen die Verknüpfung digitaler Profile von Fraktionsmitgliedern, die oftmals auch Parteiämter innehaben, erforderlich.

Im unmittelbaren Vorfeld der Bundestagswahlen stehen die hinter den Fraktionen stehenden Parteien in einem besonderen Wettbewerbsverhältnis. Dabei gilt für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen das Gebot besonderer Zurückhaltung. Deswegen ist die zulässige Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen gemäß Satz 7 in diesem Zeitraum auf besondere parlamentarische Anlässe zu beschränken. Die Öffentlichkeitsarbeit beschränkt sich hier auf den Bereich der Unterrichtstätigkeiten über die parlamentarische Arbeit. Politische Positionen dürften nur noch in Bezug auf einzelne, konkret benannte parlamentarische Vorgänge öffentlich verbreitet werden. Ein besonderer parlamentarischer Anlass kann ein Redebeitrag in einer Parlamentssitzung, die Ausübung des parlamentarischen Fragerechts oder die Teilnahme an einer Reise als Teil einer Delegation des Bundestages sein. Der Zeitraum von sechs Wochen entspricht regelmäßig den Plakatierungsregelungen in Ländern und Kommunen. Bei regulären Wahlen markiert er zudem in etwa den Zeitpunkt, ab welchem Wahlscheine ausgestellt werden, das heißt ab dem gewählt werden kann (vgl. §§ 26, 28 des Bundeswahlgesetzes und § 28 der Bundeswahlordnung).

Zu Nummer 4 (§ 58)

Der neue Absatz 5 trifft eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit durch die Fraktionen rechtswidrig verwendeten Geld- und Sachleistungen, die diesen gemäß § 58 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Fraktionen dürfen diese Leistungen nur für solche Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zukommen (§ 58 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes). Werden die Geld- und Sachleistungen für andere Zwecke als zur Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzt, liegt eine rechtswidrige Verwendung der Haushaltsmittel vor. Insbesondere dürfen die Fraktionen keine Parteiaufgaben finanzieren.

Der Ältestenrat stellt nach Anhörung der betroffenen Fraktion im Einzelfall fest, ob die Fraktion bei der Finanzierung ihrer Fraktionstätigkeiten die gesetzliche Zweckbindung missachtet hat und die Verwendung der Geld- und Sachleistungen insofern rechtswidrig war. Die Prüf- und Kontrolltätigkeit des Bundesrechnungshofes gegenüber den Fraktionen nach § 61 des Abgeordnetengesetzes bleibt davon unberührt. Die Feststellung der rechtswidrigen Mittelverwendung wird als Drucksache veröffentlicht. Der Ältestenrat kann in Einzelfällen den Bundesrechnungshof um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung ersuchen. Dies kann sich beispielsweise auf die Prüfung eines bestimmten Informationsangebots im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder auf die Berechnung der konkreten Rückforderungssumme beziehen. Der Ältestenrat kann jederzeit eine rechtswidrige Mittelverwendung feststellen.

Wird eine rechtswidrige Mittelverwendung durch den Ältestenrat festgestellt, sind die Geld- und Sachleistungen an den Bundeshaushalt zurückzuführen. Den Anspruch macht die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages technisch für den Haushaltsgesetzgeber geltend. Eine Verrechnung mit den laufend gewährten Leistungen ist zulässig. Dies gilt auch für Leistungen, die der Rechtsnachfolgerin gemäß § 62 Absatz 7 des Abgeordnetengesetzes gewährt werden. Schließlich kann der Ältestenrat in Form von Ausführungsbestimmungen weitere Verfahrensvorgaben festlegen.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Dem bisherigen Wortlaut nach ist der Ältestenrat des Deutschen Bundestages gesetzlich dazu verpflichtet, die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktionen in gesonderten Ausführungsbestimmungen zu regeln. In der Vergangenheit hat sich eine praktische Notwendigkeit zum Erlass dieser Ausführungsbestimmungen indes nicht gezeigt. Zudem wird mit der Änderung von § 55 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes und der Ergänzung von § 58 Absatz 5 des Abgeordnetengesetzes die Verwendung von Geld- und Sachleistungen durch die Fraktionen gesetzlich konkretisiert. Der Erlass von ergänzenden Ausführungsbestimmungen wird deshalb künftig in das Ermessen des Ältestenrates gestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Synoptische Zusammenstellung

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 27 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen</p>
<p>(1) ¹Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. ²Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde.</p>	<p>(1) ¹Die Mitglieder des Bundestages erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. ²Das gilt auch für Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz, soweit nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft in einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Beihilfe besteht und auf den Anspruch nach diesem Gesetz gegenüber dem Bundestag schriftlich verzichtet wurde. ³§ 76 des Bundesbeamtengesetzes ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Schadensersatzanspruch auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht.</p>
<p>(2) ¹Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitgeber keine Beiträge nach § 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches zahlt oder kein Anspruch auf einen Beitragszuschuß nach § 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches besteht. ²Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuß beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuß. ³Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages in Anlehnung an § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Beitrages nach § 249 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) ¹Der Anspruch auf den Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 2 schließt bei Mitgliedern des Bundestages ein den Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbei-</p>	<p>(3) unverändert</p>

<p>trages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung. ²Der Zuschuss umfasst nicht den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.</p>	
<p>(4) ¹Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den <i>Zuschuß</i> nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder Annahme des Mandats dem Präsidenten des Bundestages mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. ²Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.</p>	<p>(4) ¹Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder Annahme des Mandats dem Präsidenten des Bundestages mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. ²Nach Fristablauf kann die Mitteilung über die Entscheidung innerhalb einer Wahlperiode mit Wirkung zum Beginn des folgenden Kalendermonats nachgeholt werden. ³Erwirbt ein Mitglied auch in der folgenden Wahlperiode ein Mandat, gilt die getroffene Entscheidung fort, sofern das Mitglied nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eine andere Entscheidung trifft. ⁴Versorgungsempfänger haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Interessenverknüpfung im Ausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Interessenverknüpfung im Ausschuss</p>
<p>¹Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor einer Wortmeldung eine Interessenverknüpfung offenzulegen. ²Ein Mitglied des Bundestages, das in einem Ausschuss die Berichterstattung übernommen hat, hat vor der Beratung eine konkrete Interessenverknüpfung offenzulegen; diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.</p>	<p>¹Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Beratungsgegenstand beschäftigt ist, zu dem es in einem Ausschuss des Bundestages oder innerhalb einer Fraktion die Berichterstattung übernommen hat, hat vor einer Beratung in einem Ausschuss offenzulegen, wenn eine konkrete gegenwärtige oder zukünftige Interessensverknüpfung besteht. ²Sonstige an einer Ausschussberatung teilnehmende Mitglieder des Bundestages, die entgeltlich mit einem Beratungsgegenstand beschäftigt sind, haben eine konkrete Interessensverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 47 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. ³Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind der oder dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen und werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 Aufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 Aufgaben</p>
<p>(1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.</p>	<p>(3) ¹Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. ²Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer allgemeinen politischen Standpunkte und dem Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über parlamentarisch-politische Fragen. ³Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer zulässigen Aufgabenwahrnehmung bei der Wahl der Mittel, des Orts, der Zeit und der Häufigkeit ihrer Unterrichtung frei. ⁴Zu den Mitteln gehört insbesondere auch die digitale Kommunikation. ⁵Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. ⁶Die Fraktionen müssen als Urheber ausdrücklich erkennbar sein. ⁷Sechs Wochen vor einer Bundestagswahl bedarf die Öffentlichkeitsarbeit eines besonderen parlamentarischen Anlasses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Geld- und Sachleistungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Geld- und Sachleistungen</p>
<p>(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) ¹Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. ²Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag jährlich fest. ³Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge und des Oppositionszuschlages und legt zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Nutzung erbracht.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) ¹Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen</p>	<p>(4) unverändert</p>

<p>nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. ²Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig</p>	
	<p>(5) ¹Eine rechtswidrige Verwendung der Geld- und Sachleistungen stellt der Ältestenrat nach Anhörung der betroffenen Fraktion fest. ²Die Feststellung wird als Drucksache veröffentlicht. ³Der Ältestenrat kann den Bundesrechnungshof in Einzelfällen ersuchen, die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Geld- und Sachleistungen zu prüfen. ⁴Rechtswidrig verwendete Geld- und Sachleistungen sind an den Bundeshaushalt zurückzuführen. ⁵Der zu erstattende Betrag kann mit zukünftigen Leistungen nach Absatz 1 verrechnet werden.</p>
<p>(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p>	<p>(6) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchhaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 59 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchhaltung</p>
<p>(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung <i>werden</i> in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erläßt.</p>	<p>(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung können in Ausführungsbestimmungen geregelt werden, die der Ältestenrat nach Anhörung des Bundesrechnungshofes erlässt.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>

